732/AB vom 20.06.2018 zu 718/J (XXVLGP) sministerium Bildung, Wissenschaft

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmbwf.gv.at

und Forschung

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 718/J-NR/2018 betreffend Unklarheiten im Rahmen des Budgets, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 20. April 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, lit. a und b, sowie 2 bis 4:

- ➤ Wie viel Geld aus der sogenannten Bankenmilliarde wurde bereits an Ihr Ministerium überwiesen und von wem?
 - a. Wann werden die restlichen Beträge fließen?
 - b. Wenn noch kein Geld geflossen ist, wo liegen diese Gelder aktuell und kann Ihr Ministerium darauf zugreifen?
- Wie viel Geld aus der sogenannten Bankenmilliarde ist bereits geflossen und für welche Zwecke wurde es investiert? Wo im Budget ist dieses Geld veranschlagt? Bitte um differenzierte Darstellung nach Ausbau der Ganztagsschule, Ausbau der Fachhochschulplätze, Mittel für die Innovationsstiftung Bildung und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.
- ➤ Wie viel Geld aus der sogenannten Bankenmilliarde wird noch fließen und wann? Wo im Budget ist dieses Geld veranschlagt? Bitte um differenzierte Darstellung nach Zeitpunkt, Ausbau der Ganztagsschule, Ausbau der Fachhochschulplätze, Innovationsstiftung Bildung sowie der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.
- Wo und wie wird jenes Geld investiert, das im Rahmen dieser sogenannten Bildungsmilliarde zwar angekündigt war, nun aber doch nicht fließen wird? Wo im Budget ist dieses Geld veranschlagt?

Da dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung kein Geld aus der sogenannten "Bankenmilliarde" überwiesen wird, wäre diese Frage an den Bundesminister für Finanzen zu richten.

Seite 2 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Sofern und soweit die dem Bund aus der "Bankenmilliarde" zufließenden finanziellen Mittel Vorhaben im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewidmet sind, sind sie Bestandteil der in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen in der UG 30 und UG 31 veranschlagten Mittelverwendungen. Die in den Fragestellungen genannte "Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung" zählt nicht dazu.

Im Bereich der UG 30 sind aktuell Auszahlungen aus dem Bildungsinvestitionsgesetz berücksichtigt und wie folgt veranschlagt:

Deteillenderet	Marana ahla valianta	Commentered	BVA 2019
Detailbudget	Voranschlagskonto	Gegenstand	(in Mio. EUR)
30.01.03	7024.300	Infrastruktur Bund	3,552
20.00.04	7302.000	Landeslehrpersonal	4,319
30.02.01	7303.000	Zweckzuschüsse	32,500
30.02.02	5160.000	Bundeslehrpersonal	0,634

Im Bereich der UG 31 sind folgende Auszahlungen veranschlagt, wobei angemerkt wird, dass im Gegenstand "Fachhochschulen" im Gesamtbetrag (jeweils) die diesem Vorhaben aus der sogenannten "Bankenmilliarde" zufließenden Mittel in Höhe von EUR 305,443 Mio. (für 2018) bzw. EUR 319,200 Mio. (für 2019) enthalten sind.

Detailbudget	Voranschlagskonto	Gegenstand	BVA 2018 (in Mio. EUR)	BVA 2019 (in Mio. EUR)
31.02.02.00	7430.000 und 7660.066	Fachhochschulen	1,000	4,800
31.03.02.04	7340.008	Innovationsstiftung für Bildung	2,000	2,000

Zu Fragen 5, lit. a und b, sowie 6, lit. a, und 9:

- ➤ Wie hoch ist die Anzahl der neu geschaffenen Plätze an Ganztagsschulen aufgeschlüsselt nach Schulerhalter und Kosten in den jeweiligen Bundesländern und deren Gemeinden für die Jahre 2014-2017?
 - a. Wie viele dieser Plätze sind sogenannte verschränkte Ganztagsschulplätze?
 - b. Wie viele Plätze mit verschränktem Ganztagsunterricht gibt es aktuell in Österreich? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und den einzelnen Schulen.
- ➤ Gibt es differenzierte Aufzeichnungen Ihres Ministeriums zwischen verschränkten und getrennten Angeboten im Rahmen der Ganztagsschule?
 - a. Wenn nein, wie wollen Sie dann die verschränkte Form der Ganztagsschule evident evaluieren?
- > Zu dem Wirkungsziel Kennzahl 30.2.4: Wie viele der neu geschaffenen Plätze in den Jahren 2018/19 sollen mindestens verschränkte Plätze werden?

Die Anzahl der neu geschaffenen Plätze an "Ganztagsschulen", respektive an ganztägigen Schulformen, für die Jahre 2014 bis 2017 lässt sich aus den Zuwachsraten an Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen ablesen.

Seite 3 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Schülerinnen und Schüler an ganztägig geführten Schulen 2014 – 2017 (AHS und APS)						
Bundesland	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18		
Burgenland	5.633	6.086	6.366	6.927		
Kärnten	5.364	5.803	6.521	7.042		
Niederösterreich	20.918	22.855	23.765	24.844		
Oberösterreich	15.330	17.137	19.011	20.401		
Salzburg	7.856	7.843	8.968	9.226		
Steiermark	16.200	17.244	17.735	19.420		
Tirol	6.508	7.297	7.679	8.116		
Vorarlberg	10.255	11.441	12.409	13.198		
Wien	52.038	54.684	56.719	59.658		
Österreich	140.102	150.390	159.173	168.832		

Eine differenzierte Darstellung dieser Zahlen seit 2014 zu einzelnen Schulerhaltern würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, zumal die gewünschten Detailinformationen lediglich über umfangreiche Recherchen unter Einbeziehung der Ämter der Landesregierungen erhalten werden könnten.

Hinsichtlich der angefragten Kosten für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung der Bundesländer und Gemeinden wird bemerkt, dass derartiges keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt.

Zu den angefragten "Plätzen mit verschränktem Ganztagsunterricht" ist zu bemerken, dass im Rahmen der zentralen automationsunterstützen Abfragen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Unterscheidung in verschränkte und getrennte Formen erhoben wird. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler explizit nur in verschränkten Formen kann daher gesondert nicht dargestellt werden.

Seit dem Schuljahr 2017/18 wird im Rahmen der Erhebung zum "pädagogischen Konzept" der ganztägig geführten Schulen jedoch pro Standort die Unterscheidung "verschränkt/getrennt/verschränkt und getrennt" geführt getroffen. Für das Schuljahr 2017/18 sind es demnach 11% der österreichweit ganztägig geführten Standorte, die in verschränkter bzw. partiell verschränkter Form (getrennte Gruppen und verschränkte Klassen) geführt werden. Für die Möglichkeit einer gesonderten Evaluierung der pädagogischen Konzepte der verschränkt geführten Standorte ist daher im Rahmen der Schulentwicklung bereits gesorgt. Ab Schuljahr 2018/19 können im pädagogischen Konzept auch die Schülerinnen- und Schülerzahlen auf diese Weise zugeordnet werden.

Im Wirkungsziel 2, Kennzahl 30.2.4. wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Ganztagsschule (GTS) ohne Zuteilung in verschränkt oder getrennt geführte Formen angegeben. Der geplante Ausbau der ganztägig geführten Schulformen soll dem Bedarf der jeweiligen Region sowie der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angepasst sein. Es lässt sich daher per se kein Minimum an verschränkten Plätzen definieren.

Seite 4 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Zu Frage 7, lit. a:

- Für den Ausbau der Ganztagsschulen ist/war bereits ein erhebliches Budget im Rahmen von 15a-Vereinbarungen vorgesehen. Wurde dieses in den Jahren 2013-2017 von den Bundesländern gänzlich abgeholt? Bitte um differenzierte Darstellung nach verfügbarem Betrag, tatsächlich abgeholtem Betrag, Jahr und Bundesland.
 - a. Wie hoch ist der Betrag, der von den Bundesländern für die Zukunft bereits angefordert wurde?

Vorausgeschickt wird, dass in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt EUR 27,614.430,51 von den Ländern nicht angefordert wurden. Die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sehen jedoch eine Übertragung in das jeweils nächste Kalenderjahr bis zum Ende der Laufzeit vor. Erst am Ende der Laufzeit (Ende des Schuljahres 2018/19) nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen. Hinsichtlich der aus dem Titel der einschlägigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG verfügbaren und von den Ländern "abgeholten" finanziellen Mittel für die Jahre 2013 bis 2017 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Verfügbare und "abgeh	olte" Mittel für die Jahre	2013 bis 2017 aus dem	Titel der einschlägigen \	/ereinbarungen
gemäß Art. 15a B-VG				
Bundesland	2013	2014	2015	2015
	verfügbar/abgeholt (in	verfügbar/abgeholt (in	verfügbar (in EUR)	abgeholt (in EUR)
	EUR)	EUR)		
Burgenland	1.462.904,51	2.045.749,62	3.712.179,60	2.600.000,00
Kärnten	2.882.943,05	2.515.050,09	7.308.628,49	3.654.314,24
Niederösterreich	8.286.224,55	12.582.866,76	21.026.632,33	21.026.632,33
Oberösterreich	7.271.182,05	9.796.187,81	14.337.218,53	14.337.218,53
Salzburg	2.726.558,15	4.995.960,99	6.918.750,92	5.100.000,00
Steiermark	6.223.727,49	8.384.991,50	15.352.158,75	15.352.158,75
Tirol	3.633.575,67	5.202.863,96	9.220.345,80	9.220.345,80
Vorarlberg	1.897.307,69	2.556.172,47	3.929.825,44	1.964.912,72
Wien	8.715.576,41	17.812.665,17	27.562.260,14	22.826.125,66
Österreich	43.099.999,57	65.892.508,37	109.368.000,00	96.081.708,03
Bundesland	2016	2016	2017	2017
	verfügbar (in EUR)	abgeholt (in EUR)	verfügbar (in EUR)	abgeholt (in EUR)
Burgenland	3.361.048,57	3.361.048,57	3.957.958,65	2.270.000,00
Kärnten	6.623.608,86	3.311.804,43	8.561.666,51	2.400.000,00
Niederösterreich	19.037.746,09	19.037.746,09	21.921.143,80	21.921.143,80
Oberösterreich	16.705.665,31	16.705.665,31	21.915.356,50	21.915.356,50
Salzburg	6.264.313,80	3.400.000,00	6.785.284,48	6.785.284,48
Steiermark	14.299.119,25	14.299.119,25	17.218.175,89	17.218.175,89
Tirol	8.348.203,33	8.348.203,33	9.770.007,97	9.770.007,97
Vorarlberg	4.359.101,38	2.179.550,69	5.624.126,45	2.812.063,23
Wien	20.024.193,40	20.024.193,40	18.045.025,35	22.734.244,11
Österreich	99.022.999,99	90.667.331,07	113.798.745,60	107.826.275,98

Für das Jahr 2018 stehen die Beträge der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie aufgrund der Übertragungsmöglichkeit die bisher nicht abgerufenen Mittel zur Verfügung. In einer ersten Tranche im April wurden für 2018 bereits rd. EUR 64,81 Mio. abgerufen. Die letzte Auszahlung findet, nach Anforderung der Länder, im November 2018 statt. Erst dann steht fest, wie viele Mittel seitens der Länder tatsächlich abgerufen wurden. Die Bundesländer Wien und Steiermark haben bereits jetzt die ihnen gesamt zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen. Hinsichtlich 2018 (erste Tranche im April) wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Verfügbare und "abgeholte" Mittel für das Jahr 2018 (erste Tranche im April)					
Bundesland	2018	2018	2018		
	verfügbar (in EUR)	bisher abgeholt (in EUR,	Gesamtrest (in EUR,		
		Auszahlung 04/2018)	verfügbar 11/2018)		
Burgenland	3.606.827,63	1.500.000,00	4.906.965,88		
Kärnten	7.869.693,60	-	20.997.478,79		
Niederösterreich	19.932.257,55	10.000.000,00	9.932.257,55		
Oberösterreich	20.170.104,32	10.085.052,16	10.085.052,16		
Salzburg	6.130.847,38	4.450.000,00	6.363.912,10		
Steiermark	15.724.337,21	15.724.337,21	-		
Tirol	8.897.865,51	4.448.932,76	4.448.932,75		
Vorarlberg	5.168.728,18	2.600.000,00	9.525.254,81		
Wien	15.953.084,29	16.000.000,01	-		
Österreich	103.453.745,67	64.808.322,14	66.259.854,04		

Zu Frage 8, lit. a:

- Wie viele Anträge auf Zuweisung von Zweckzuschüssen und Förderungen sind bisher im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes insgesamt gestellt worden? Bitte um differenzierte Darstellung nach Schulerhalter, Höhe der Mittel und Gegenstand des Antrags.
 - a. Bitte um Übermittlung des dahingehenden Formblattes.

Eine Antragstellung für Zweckzuschüsse und Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG), BGBl. I Nr. 8/2017, erfolgt zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Eine Antragstellung erfolgt sohin grundsätzlich im Nachhinein und wäre somit erstmals im Sommer 2018 möglich gewesen; Es liegen derzeit auch keine Anträge vor.

Durch die parlamentarische Beschlussfassung aufgrund eines selbständigen Gesetzesantrages des Budgetausschusses zur Novellierung des BIG im April 2018 verbunden mit einer Verschiebung der Laufzeit auf die Schuljahre 2018/19 bis 2031/32 wird daher eine erste Antragstellung erst im Sommer 2019 möglich sein (vgl. auch BGBI. I Nr. 26/2018).

An der Entwicklung des erforderlichen Antragsformulars wird derzeit gearbeitet.

Zu Frage 10, lit. a und b:

- Wie viele Landeslehrer_innen gibt es aktuell? Bitte um Darstellung nach Schulform und Bundesländern.
 - a. Wie viele Landeslehrer_innen gab es in den Jahren 2015 bis 1017 [sic]?
 - b. Mit welcher Entwicklung rechnen Sie für die Jahre 2019 bis 2022?

Vorausgeschickt wird, dass eine Rückabbildung auf das angefragte Jahr "1017" – auch mangels entsprechender Grundlagen – nicht möglich ist.

Seite 6 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Zur Zahl der Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18, aufgeschlüsselt nach Schulart und Bundesland, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei angemerkt wird, dass das Schuljahr 2017/18 die Meldungen der Länder für die Monate September 2017 bis inklusive Februar 2018 im Sinne der Landeslehrer-Controllingverordnung beinhaltet und daher noch entsprechenden Schwankungen unterliegt.

		2015/16	2016/17	2017/18 (Sept-Feb)
Landeslehrpersonen		Gesamt-VBÄ	Gesamt-VBÄ	Gesamt-VBÄ
		Mittelwert	Mittelwert	Mittelwert
	VS	929,14	925,57	932,49
	NMS	963,35	927,76	922,15
Burgenland	so	103,37	99,68	93,56
	PTS	53,05	51,07	50,67
	BS	107,42	103,10	92,01
	VS	2.012,02	2.043,27	2.070,55
	NMS	1.627,00	1.647,17	1.669,61
Kärnten	SO	244,78	240,87	238,71
	PTS	95,42	89,53	89,20
	BS	352,90	344,74	315,11
	VS	5.159,18	5.234,63	5.270,65
	NMS	5.273,60	5.330,15	5.250,36
Niederösterreich	SO	997,58	1.002,28	1.013,62
	PTS	339,55	347,24	344,73
	BS	732,49	709,46	667,53
	VS	4.937,12	5.100,94	5.124,12
	NMS	5.375,96	5.474,02	5.461,80
Oberösterreich	so	579,43	592,79	586,36
	PTS	320,71	313,81	294,95
	BS	1.113,57	1.080,25	963,44
	VS	1.715,33	1.760,39	1.767,64
	NMS	1.859,89	1.883,97	1.836,75
Salzburg	so	369,22	368,53	369,53
	PTS	139,16	140,75	134,69
	BS	372,83	358,11	318,09
	VS	3.673,98	3.723,43	3.824,39
	NMS	3.724,77	3.743,71	3.728,86
Steiermark	so	274,59	278,26	234,61
	PTS	229,80	208,22	202,82
	BS	703,75	688,40	655,35
	VS	2.410,58	2.471,32	2.516,95
	NMS	2.585,15	2.610,10	2.606,50
Tirol	SO	355,68	311,50	295,28
	PTS	204,35	195,68	203,71
	BS	503,88	492,55	470,89

Seite 7 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

	VS	1.709,13	1.732,89	1.726,98
	NMS	1.703,89	1.729,62	1.690,28
Vorarlberg	so	354,96	352,93	339,81
	PTS	121,48	117,72	110,71
	BS	305,68	304,65	287,37
	VS	5.535,37	5.783,76	6.100,30
Wien	NMS	3.392,96	3.525,13	3.577,71
	so	2.153,42	2.191,29	2.249,13
	PTS	261,84	261,35	243,53
	BS	824,95	830,85	792,99

VS Volksschulen

NMS Neue Mittelschulen

SO Sonderschulen

PTS Polytechnische Schulen

BS Berufsschulen

Quelle: LiA (LandeslehrerInneninformationssystem Austria)

Hinsichtlich der angefragten Entwicklung bis 2022 geht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei den DB 30.02.01 und DB 30.02.03 von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen aus und darauf aufbauend von einer leicht steigenden Zahl an genehmigten Planstellen.

Zu Frage 11, lit. a und b:

- ➤ Warum fehlen im Budgetbericht 2018/19 in der Übersicht 16 die Zahlen für Landeslehrer innen für die Jahre 2018/19 und wie hoch ist diese?
 - a. Wenn diese Zahlen nicht verfügbar sind, welche Zahlen liegen den Berechnungen des DB 30.02.01 zugrunde?
 - b. Im Teilheft 2018 der UG 30 findet sich folgender Satz: "Etwa 78.500 Lehrpersonen für die rund 4.800 Pflichtschulen werden von den Ländern bereitgestellt. Die Finanzierung solcher Lehrpersonen trägt gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 zum Großteil der Bund." Wie kommen Sie auf diese Zahl?
 - i. Wie erklären sie den eklatanten Anstieg gegenüber der Zahlen für das Jahr 2017 (68.308 aktive Bedienstete) aus dem Budgetbericht 2018/19?
 - ii. Warum ist dieser eklatante Anstieg, der wohl auch mit Mehrkosten einhergeht, nicht im DB 30.02.01 für das Jahr 2018 abgebildet?
 - iii. Wo im Budget ist dieser Mehraufwand abgebildet?

Da die Erstellung des Budgetberichtes 2018/19 sowie auch der entsprechenden Teilhefte für das Budgetjahr 2018 dem Bundesminister für Finanzen obliegen, wäre gegenständliche Frage an diesen zu richten.

Zu Frage 12. lit. a:

➤ Aus der Anfragebeantwortung 279/AB geht hervor, dass die Überstunden die durch Lehrer_innen geleistet werden leicht rückläufig sind, die Kosten aber trotzdem steigen. Wie erklären Sie sich das?

Seite 8 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

a. Welche Leistungen fallen unter unbezahlte Mehrleistungen/Überstunden?
i. Wie viele davon wurden in den Jahren durch 2015-17 geleistet? Bitte um Darstellung nach Bundesleherer_innen [sic], Landeslehrer_innen, Bundesland und Schulform.

Aus der Anfragebeantwortung zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 276/J-NR/2018 (279/AB) mit 16. April 2018 kann eine leicht rückläufige Tendenz Mehrdienstleistungen nicht abgeleitet werden, da dort alleine die Werte für das Schuljahr 2016/17 und keine Entwicklungen über mehrere Jahre dargestellt wurden. Der Schluss wird offenbar aus einem Vergleich mit der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 11414/J-NR/2017 mit Schreiben der Amtsvorgängerin vom 13. März 2017 gezogen. Dort wurden die Zahl der Mehrdienstleistungen und die Auszahlungen dafür dargestellt. In der Parlamentarischen Anfrage Nr. 276/J-NR/2018 wurde die Frage nach den für Mehrdienstleistungen entstandenen Kosten gestellt, weshalb beim Vergleich der beiden Werte mit Bedacht vorzugehen ist.

Für Landeslehrpersonen refundiert der Bund den Personalaufwand der Länder, der im Bundeshaushalt als Transferaufwand aufscheint. In diesem Bereich können Auszahlungen mit Aufwand und Kosten gleichgesetzt werden, zumal hier der Geldfluss betrachtet wird, entsprechend der Landeslehrer-Controllingverordnung unterteilt in bestimmte Kategorien, wie etwa Mehrdienstleistungen. Hinsichtlich Mehrdienstleistungen der Landeslehrpersonen wird bezüglich 2016/17 und 2015/16 auf die Auswertungen im Zuge der Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 276/J-NR/2018 und Nr. 11414/J-NR/2017 aufmerksam gemacht.

Für die Bundeslehrpersonen tritt der Bund selbst als Dienstgeber auf und trägt den Personalaufwand selbst. Hier wird zwischen den Auszahlungen, dem Aufwand, der die periodengerechte Zuordnung der Auszahlungen abbildet, und den Kosten unterschieden, die den gesamten Mitteleinsatz je Leistungseinheit beziffern. Dementsprechend muss ein Vergleich zwischen den Auszahlungen, die den Bruttobezügen der Lehrpersonen entsprechen, und den Kosten, die darüber hinaus die Dienstgeberbeiträge beinhalten, zu Verzerrungen führen. Für den Bereich der Landeslehrpersonen ist der in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage behandelte Effekt einer Steigerung der Kosten bei einem Rückgang der Zahl der Mehrdienstleistungen nicht vorhanden.

Für den Bereich der Bundeslehrpersonen ist dieser Effekt tatsächlich zu beobachten, jedoch nicht in dem Ausmaß, das der direkte Vergleich der beiden zitierten Beantwortungen vermuten lässt. Um die Vergleichbarkeit der Schuljahre 2015/16 und 2016/17 auch für den Bereich der Bundeslehrpersonen herzustellen, werden in der nachfolgenden Aufstellung die Auszahlungen Mehrdienstleistungen der Bundeslehrpersonen im Schuljahr 2016/17 Dienstgeberbeiträge) ausgewiesen, wobei angemerkt wird, dass die Mehrdienstleistungen in Stunden bezüglich 2016/17 bereits der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 276/J-NR/2018 und die Mehrdienstleistungen in Stunden einschließlich Auszahlungen (ohne Dienstgeberbeiträge) bezüglich 2015/16 ebenso bereits der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 11414/J-NR/2017 entnommen werden können.

Seite 9 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Schuljahr 2016/17								
Bundeslehrpersonal - Mehrdienstleistungen Auszahlungen (ohne Dienstgeberbeiträge) in EUR (Dauernde								
Mehrdienstleistunge	en und Einzelsupp	olierungen)						
BAfEP/								
Bundesland	AHS	TMHS HUM HAS/HAK BASOP Gesar						
Burgenland	1.721.209	1.753.697	1.017.213	976.259	208.938	5.677.316		
Kärnten	4.512.044	6.399.839	2.985.316	2.040.135	155.967	16.093.301		
Niederösterreich	10.185.299	10.185.299 12.729.834 4.022.042 5.054.892 866.917 32.858						
Oberösterreich	6.815.070	11.878.548	2.604.250	2.818.371	471.127	24.587.365		
Salzburg	2.639.023	3.604.850	1.006.867	1.141.689	135.692	8.528.120		
Steiermark	9.548.067	9.608.551	2.222.502	2.141.750	534.984	24.055.855		
Tirol	2.902.865	2.739.408	1.003.755	1.192.048	240.152	8.078.229		
Vorarlberg	erg 2.286.420 2.425.184 550.529 1.177.275 89.058 6.528.465							
Wien	13.778.579	14.850.745	3.028.716	5.007.529	647.492	37.313.062		
Gesamt	54.388.577	65.990.655	18.441.190	21.549.948	3.350.327	163.720.696		

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien

BAfEP/BASOP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (bzw. ehem. Kindergartenpädagogik) und für Sozialpädagogik

Quelle: PM-SAP MIS

Die Steigerung der Ausgaben ist auf die jährliche Bezugserhöhung sowie auf die bestehende Altersstruktur der Lehrpersonen in Verbindung mit der Vorrückung in höhere Gehalts- bzw. Entlohnungsstufen zurückzuführen.

Landeslehrpersonen gebührt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 50 und 52 Abs. 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) iVm. § 61 Gehaltsgesetz und § 23 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) eine besondere Vergütung für Mehrdienstleistungen, insofern diese nicht durch Verfügung der jeweiligen Landeslehrperson zur Gänze oder zu einem bestimmten Hundertsatz dem Zeitkonto gutzuschreiben sind.

Sollten mit der Fragestellung lit. a im Rahmen der Frage 12 Vertretungen einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG 1984 angesprochen sein, so darf hierzu ausgeführt werden, dass gegenständliche Jahresstunden Teil der Jahresnorm und somit durch das Grundgehalt abgegolten sind. Gleiches gilt für vertragliche Lehrpersonen im alten Dienstrecht bzw. für vertragliche Lehrpersonen im neuen Dienstrecht unter Anwendung des § 23 Abs. 4 LVG. Die Zahl der Vertretungsstunden einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler stellt kein besoldungsrelevantes Erhebungsmerkmal gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 Landeslehrer-Controllingverordnung dar.

Hinsichtlich der Ansparungen im Zeitkontomodell gemäß § 50 Abs. 12 bis 17 LDG 1984 wird auf den der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 18. April 2018 vorgelegten Bericht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Einvernehmen mit dem

Seite 10 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport) betreffend Inanspruchnahme des Zeitkontomodells für das Jahr 2017 (Schuljahr 2016/17) gemäß § 50 Abs. 18 LDG 1984 hingewiesen, der im Internetauftritt des Bundeskanzleramtes unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/-/beschlussprotokoll-des-14-ministerrates-vom-18-april-2018 abrufbar ist.

Für Bundeslehrpersonen gilt hinsichtlich der Vergütung für Mehrdienstleistungen analoges. Die Abgeltung von Mehrdienstleistungen ist in § 61 GehG bzw. § 47 VBG geregelt.

Zu Frage 13, lit. a bis d:

- ➤ Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Überziehung der Planstellen durch die Länder. Auch hier scheinen die Kosten pro Planstellenüberziehung zu steigen. Wie erklären Sie sich das?
 - a. Nach welchem Schlüssel werden die verursachten Mehrkosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?
 - i. Wie und wann werden diese Mehrkosten abgerechnet?
 - ii. Wo im Budget sind die Zahlungen für diese Mehrkosten veranschlagt?
 - b. Die Steiermark schafft es tatsächlich, eine Punktlandung hinsichtlich ihrer Planstellen hinzubekommen? Warum ist dies einem Bundesland möglich und anderen Bundesländern nicht?
 - c. Welche Maßnahmen setzten Sie seitens Ihres Ministeriums, um die regelmäßigen Überziehungen einzudämmen?
 - d. Wie kontrolliert Ihr Ministerium die Richtigkeit der Angaben der Bundesländer und beugt allfälligem Missbrauch vor?

Gemäß § 4 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 idgF, hat durch den Bund eine Endabrechnung des bewilligten Stellenplans im Sinne des § 4 Abs. 1 leg.cit. nach Vorlage der durch die Länder bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres erstellten Schuljahresabrechnungen zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Kontrolle und Abrechnung der bewilligten Stellenpläne legt die Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBI. II Nr. 390/2005 idgF, fest. Gemäß § 7 Landeslehrer-Controllingverordnung hat die Abrechnung getrennt für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen zu erfolgen.

Wurden im abgelaufenen Schuljahr über die bewilligten Planstellen hinaus Lehrpersonen durch die Länder beschäftigt, so ist dem finanziellen Ausgleich für jede den bewilligten Stellenplan überschreitende Planstelle der Kostensatz des Gehalts einer Lehrperson Entlohnungsschema IIL I2a2 im Sinne der Berechnungsvorschrift gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. zugrunde zu legen. Gegenständlicher Kostensatz erhöht sich jährlich mit den prozentualen Steigerungen durch Bezugserhöhungen im Entlohnungsschema IIL. Festgestellte Abweichungen (Überschreitungen) sind seitens des Bundes bei der bzw. den, der Schuljahresabrechnung zeitlich folgenden, nächsten Mittelbereitstellung bzw. Mittelbereitstellungen, üblicherweise im November bzw. Dezember jeden Kalenderjahres, auszugleichen (Einbehalte). Die im Vollzug entstehenden, allfälligen Minderaufwendungen aus Überschreitungen sind im DB 30.02.01 enthalten.

Seite 11 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Die Entwicklung der Stellenplanüberschreitungen an allgemein bildenden Pflichtschulen und des Kostensatzes gemäß § 7 Abs. 1 Landeslehrer-Controllingverordnung kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Schuljahr Überzug in Planstellen Österreich gesamt		IIL Kostensatz in EUR
2014/15	2.000,49	40.730,88
2015/16	1.912,07	41.393,34
2016/17	1.603,72	41.797,95

Quelle: Schuljahresabrechnungen für allgemein bildende Pflichtschulen der betreffenden Schuljahre

Was die weiteren aufgeworfenen Fragestellungen anbelangt, so ergibt sich für das Bundesland Steiermark gemäß der Schuljahresabrechnung für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2016/17 eine Unterschreitung des bewilligten Stellenplans von insgesamt 24,72 Planstellen. Tendenziell ist feststellbar, dass die Überschreitungen der genehmigten Stellenpläne im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen im 3-Jahres-Schnitt österreichweit rückläufig sind (siehe obige Aufstellung), wenngleich auch mitunter deutliche bundesländerweise Unterschiede bestehen und noch kein langfristiger Trend hieraus gefolgert werden kann. Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass die Diensthoheit hinsichtlich der an öffentlichen Pflichtschulen unterrichtenden Lehrkräfte und damit die konkrete Personaleinsatzplanung bei den Ländern liegt und keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden alle gebotenen Controllingmaßnahmen im Sinne der Landeslehrer-Controllingverordnung gesetzt. Insbesondere werden monatliche Detailüberprüfungen des durch die Länder übermittelten Datenbestandes gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 Landeslehrer-Controllingverordnung in Hinblick auf dessen Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Plausibilität durchgeführt, welche die bereits in der Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA) implementierten vollautomatischen systematischen Prüfroutinen ergänzen. Die Länder sind gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. verpflichtet auf Verlangen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung die übermittelten Daten zu erläutern, bei nicht vollständiger Übermittlung die Daten zu ergänzen und Rückfragen des Bundesministers zu beantworten.

Zu Frage 14, lit. a bis c:

- Die Personalkosten werden aufgrund der Personalintensität auch deutlich durch Gehaltserhöhungen (2018: 2,33 %) und den Struktureffekt (Durchschnittsalter Lehrerinnen 2016: 47,4 Jahre) beeinflusst. In der Analyse des Budgetdienstes ist zu lesen: "(…) dem Kostenanstieg soll durch eine zielgerichtetere Verteilung von personellen Ressourcen in der Neuen Mittelschule entgegenwirkt werden." Wie soll diese zielgerichtete Verteilung im Detail aussehen?
 - a. Wenn hier Mittel des Teamteaching angesprochen sind, wie werden Sie die Vergabe der Mittel für Teamteaching neu gestalten?
 - b. Welche anderen Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang angedacht?
 - c. Wieviel der eigentlich vorgesehenen Bundeslehrerstunden für Teamteaching werden in den jeweiligen Ländern auch tatsächlich von Bundeslehrer_innen gehalten? Wie hoch ist der Anteil, der auf Landeslehrer_innen entfällt? Bitte um Darstellung nach Bundesländern,

Seite 12 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

vorgesehenen Stunden und tatsächlich durch Bundeslehrer _innen abgedeckte Stunden für die Jahre 2015-2017.

i. Gibt es eine dahingehende (interne) Weisung Ihres Ministeriums an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat, wie viele Bundeslehrer_innen maximal im Rahmen des Teamteaching eingesetzt werden dürfen?

Was geplante Maßnahmen im Bereich der Neuen Mittelschule (NMS) anbelangt, so wird auf die Inhalte der Präsentation des "Pädagogischen Pakets - Schullaufbahn erfolgreich gestalten und steuern" am 2. Mai 2018 aufmerksam gemacht, das unter anderem eine Weiterentwicklung der NMS einschließlich einer Darlegung der Ausgangslage, der beabsichtigten Maßnahmen und des vorgesehenen Zeitplans beinhaltet. (vgl. https://bmbwf.gv.at/das-ministerium/news/news/news/paedagogisches-paket/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=0325 b5c6aaa5b62ae3a226d80dfa68b6).

Entsprechend den Richtlinien für die Zuteilung des Realstundenkontingents an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien für mittlere und höhere Schulen ist das, im betreffenden Bundesland auf Mitverwendungen von Bundeslehrpersonen im Rahmen der sechs vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Wochenstunden entfallende maximale Stundenkontingent, gleichlautend mit der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen, fix vorgegeben. Es ist ausschließlich für Mitverwendungen an Neuen Mittelschulen für die Zwecke des § 31a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 21g Abs. 1 Schulorganisationsgesetz zu verwenden. Zur Zahl der Bundesund Landeslehrpersonenwochenstunden an Neuen Mittelschulen ie Bundesland den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Schuljahr 2015/16					
Bundesland	Klassen der Neuen Mittelschule	maximaler zusätzlicher Lehrpersoneneinsatz in Wochenstunden	Bundeslehrpersonen in Wochenstunden	Landeslehrpersonen in Wochenstunden	
Burgenland	361	2.166,0	1.580,0	586,0	
Kärnten	564	3.384,0	2.039,0	1.345,0	
Niederösterreich	1.795	10.770,0	3.450,0	7.320,0	
Oberösterreich	1.665	9.990,0	963,0	9.027,0	
Salzburg	487	2.922,0	777,0	2.145,0	
Steiermark	1.329	7.974,0	2.345,0	5.629,0	
Tirol	921	5.526,0	1.838,0	3.688,0	
Vorarlberg	583	3.498,0	202,0	3.296,0	
Wien	1.179	7.074,0	1.140,0	5.934,0	
		Schuljahr 2016/17			
Bundesland	Klassen der Neuen Mittelschule	maximaler zusätzlicher Lehrpersoneneinsatz in Wochenstunden	Bundeslehrpersonen in Wochenstunden	Landeslehrpersonen in Wochenstunden	
Burgenland	364	2.184,0	1.490,0	694,0	
Kärnten	593	3.558,0	2.079,0	1.479,0	
Niederösterreich	1.991	11.946,0	3.450,0	8.496,0	

Seite 13 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Oberösterreich	1.904	11.424,0	963,0	10.461,0
Salzburg	591	3.546,0	777,0	2.769,0
Steiermark	1.448	8.688,0	2.733,0	5.955,0
Tirol	998	5.988,0	2.090,0	3.898,0
Vorarlberg	597	3.582,0	202,0	3.380,0
Wien	1.380	8.280,0	1.140,0	7.140,0
		Schuljahr 2017/18		
Bundesland	Klassen der Neuen Mittelschule	maximaler zusätzlicher Lehrpersoneneinsatz in Wochenstunden	Bundeslehrpersonen in Wochenstunden	Landeslehrpersonen in Wochenstunden
Burgenland	367	2.202,0	1.419,0	783,0
Kärnten	624	3.744,0	2.042,0	1.702,0
Niederösterreich	2.073	12.438,0	2.900,0	9.538,0
Oberösterreich	2.022	12.132,0	400,0	11.732,0
Salzburg	653	3.918,0	790,0	3.128,0
Steiermark	1.448	8.688,0	3.036,0	5.652,0
Tirol	1.014	6.084,0	2.150,0	3.934,0
Vorarlberg	612	3.672,0	250,0	3.422,0
Wien	1.410	8.460,0	1.540,0	6.920,0

Quelle: definitive Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen der betreffenden Schuljahre

Zu Frage 15, lit. a:

- Im Detailbudget 30.01.04 Qualitätsentwicklung und -steuerung sind drei Ziele angeführt. Ziel 3 lautet: Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken. Was ist hier unter multiprofessioneller Begleitung zu verstehen, was kostet das Projekt konkret 2018 und 2019 und wo genau sind diese Kosten veranschlagt?
 - a. Werden hierfür Mittel aus dem Teamteaching herangezogen?

Im Rahmen des Projektes "Grundkompetenzen absichern" ist unter "multiprofessioneller Begleitung" zu verstehen, dass grundsätzlich die im Projekt vertretenen Schulen von sogenannten "Multiprofessionellen Teams", bestehend aus einer Schulentwicklungsberaterin bzw. einem Schulentwicklungsberater, einer Fachdidaktikerin bzw. einem Fachdidaktiker, einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen, über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren begleitet werden sollen.

Die beim Detailbudget 30.01.04 (Qualitätsentwicklung und –steuerung) veranschlagten Kosten für das Projekt im Jahr 2018 in Höhe von insgesamt rd. EUR 55.000,-- umfassen die Kosten für die Begleitevaluation, eine Interimskonferenz sowie die Kosten für den wissenschaftlichen Beirat. Für 2019 liegt noch keine konkrete Planung vor, allerdings ist davon auszugehen, dass die Kosten für Evaluation und wissenschaftlichen Beirat in ähnlichem Ausmaß wieder anfallen werden.

Mittel aus dem Teamteaching werden für das Projekt "Grundkompetenzen absichern" nicht herangezogen.

Seite 14 von 14 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0074-FV/2018

Zu Frage 16, lit. a und b:

- ➤ In der Presseunterlage des BMF ist auf Folie 15 davon die Rede, dass eine "Bildungslücke" von 1,5 Mrd. Euro durch das BMF geschlossen wurde. Wie kommen Sie auf diese Zahl?
 - a. Wie schließen Sie besagte Lücke mit einer Erhöhung von "mehr als 800 Mio."(Folie 14)?
 - b. War diese Presseunterlage mit dem BMBWF koordiniert?

Die Beantwortung dieser Frage wäre an den Herrn Bundesminister für Finanzen zu richten, zumal auf eine Presseunterlage des Bundesministeriums für Finanzen Bezug genommen wird.

Wien, 20. Juni 2018 Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.